

# Formula Juramenti:

Ich, als von Königl. dem Hofen-  
 lafchen Johann Christian von  
 Bamberg, vorsehendem D<sup>e</sup> Medici-  
 nae und Hofischen Physico  
 ordinario nennent- und Obri-  
 keitlich bestättigten Coadministra-  
 tores seiner Hofischen Burg-  
 und Hofischen Hospital, sollet  
 schwören einem heilichen Gott  
 zu Gott dem Allmächtigen, daß  
 Ich diesen heilichen Eides-  
 schwur - und gewissenlich zu in-  
 terdicirten Vermögen heilich und  
 fleißig wolle und sollet mit  
 nachsehen halten, was zu fu-  
 rder Vorredlung kommt, zum  
 besten derselben, in ihrem  
 eigentlichen Nutzen nicht zu weichen,  
 son-

Sondern die Zeit anzuwenden  
Verwaltung und ordentliche  
Lüfte- und alljährliche Ab-  
gang der Administration: Auf-  
nung, nach Vorfrist der Diktatur  
und Aufsicht d. selben Diktatur:  
Bringt in allen Functionen zu  
Wade stehen, und sucht in-  
gemein alles thun, schreiben  
und lesen, sollat, was ge-  
hörigen Administratoren von  
Aufsagen zu schreiben, zu  
thun und zu lesen, nicht  
und gebüret; bei Anwesen-  
ding alles seiner Thats und  
güthig.



und ordentliche Führung, und alljährliche Ablegung der  
Administrations Rechnung auf dem Wege des Richters  
und Landrechtsherrn, Willkühr bleibt in allen Fällen  
zu Werke nicht, und steht in jedem Falle offen,  
sowohl auch durch die gesetzlich bestimmten Admini-  
stratoren von Auftrage zu handeln, zu thun  
und zu lassen, jedoch, bei der Ausführung aller  
in dem Gaube d. Güter.





Zu  
 Ihro, als von weylandt Inm Seligen =  
 Catholice Josephi Christiani Dux =  
 Burg, quondamum Dni Medicinæ  
 und Dn. h. i. signi Physico ordinario  
 usruum " und Dn. h. i. willig beständig  
 zu Coadministratores sämmtlich zu =  
 stiftlichen Duxguts = und Dn. h. i. B.  
 Hospital, solt geschworen worden  
 Eublichem Eyd zu Doh Inm Ort =  
 mähligen, dasz Jhs. Inm Dn.  
 sämmtlich findtlass Dn. = und zu =  
 willig zu inventiren und was man  
 Eublich und flüchtig wolt und  
 solt nicht nachsehen sul Dn., was  
 zu Eublich Verwaltung Dn.,  
 zum besten anzuwenden, in Eublich  
 nigenem Nutzen nicht gebühren,  
 sondern die Eublich auszugeben

Verwaltung und ordentliche Folge - und  
alljährliche Obliegenheit der Administra-  
tions - Rechnung nach Vorbeschrift  
des H. Hofes, und Gehalts des selben  
Hofes - Einste in allen Punkten  
zu Versuchen, und sonst  
indem alle Ihre, sandten und  
lassen sollt, was guttliche Ad-  
ministratoren von den  
zu sandten, zu sein und zulassen,  
nichten und gebühren; Ein  
Erfahrung alles dieses haben und  
Bücher.



LD 3: Sullunzasth. — 12 X<sub>5</sub>  
Nicolai  
Juni. Soll.

St. Sullunz.

m

l=  
M  
m  
D  
m=

u  
u  
u

u

l  
=  
g



~~No. 81.~~ No. 8.

80.

Acta subreptionis in  
Resignatione seu D. Punctationis  
Molitorum von Castrop, in  
Legitimatione zur Aemiratsstelle  
H. N. D. hiedurch und Miltard,  
in Resignatione seu Punctatione  
seu Punctationis Resignatione  
des Aemirats ~~in~~ ~~der~~ ~~Resignation~~  
~~seiner~~ ~~am~~ ~~1772~~ ~~und~~ ~~am~~ ~~1773.~~



Nachdem Durch den ungenüßlichen Tod  
 fall das H. Hofrath Sandaunberg die von  
 ihm angefangene Richtung in das ungenüßliche  
 in als das Sub hoc modo eingeleitet ist  
 und der übrigen von dem Hofrath. H. H. H.  
 Ofium zur Administration bestellten H.  
 Phycorum u. Medicorum Aufsicht gar  
 dommen, so geset man da dem Karst-  
 banen besorgten maasß die letzte Hof-  
 arztin der morian, insonder ablist das  
 sein und zur Ausführung hinterlassen  
 nicht bald, und bestmöglichst zu vollbrin-  
 den. Nachdem aber nicht in allen  
 Städten des Hofrath. Willens manning  
 barant sein kann, und zu deren For-  
 sorgung auf Errichtung sonstiger arzt-  
 ärztlicher Anstalten die Anweisung  
 hinterlassen dem Hofrath. und übrigen  
 saabschlichtern, welche sich gegenwärtig  
 unter dem Obrigkeit. Royal Hofrath  
 dan, ungenüßlich nötig ist;  
 als gehalten an Hofrath. in manem und  
 der übrigen H. Administration. Nachdem die  
 ungenüßliche Bitte, die Anweisung  
 soll man der geistlichen Ober nach  
 vorerwähnter Inventurung aller  
 Subjektiven und gold und Goldes Wert  
 ist genügt und man manem in  
 Anzahl mit erwartenden Gesällen  
 so bald als möglich, zu erfassen, und  
 für zu jamaum das gold in manem  
 eingeleitet oder durch andere Anordnungen  
 befördert zu werden vorrath, zu bestellen  
 Monit in guldigen Respect besorgt.

Ad Senatam

pt. resignationis de facultatibus  
suis et suis de H. Hofrathe  
Sachsenburg

übergab am 20. Nov. 1772.

Lett aujzags Din per Conclufum  
 Ampliffimi Senatus de 20. fini-  
 entis aufro onowinsam hofsch  
 Dandamborgifjn Diftungs: Dajr  
 in Deliberation gftaltt wende:  
 Ds ist der Diftij Dajin outgr-  
 fallen:

Ds minnro Din begyr-  
 bracht Legitimation Dons  
 hofschafotau Doctorem  
 Medic: J. L. Eijms und  
 J. D. Müller, als Coadmi-  
 nistratorum, für finonifand  
 onzunofman; Dofort Din  
 in der original Schedula  
 Sub Sig. C. von Dne Diftijr  
 felbft non anten, fämtliche  
 Administratores, sowohl das  
 In-



Instituti Medici, als das Pögn.  
und Pögnson = Hospital, zu Ab-  
legung ihrer verantwortlichen  
Verwaltungs = Pflichten, bey  
extraordinairen Pögnson = Rath,  
und auf nächstkünftigen  
Mittwochen, den 2<sup>ten</sup> Decemb.  
Vormittags um 10. Uhr, auf  
Veranlassung des Geistl.  
Cathol., vorzuladen, und  
abzulassen hinsichtlich der geistl.  
Inventur, in Pögnson  
Der Pögnson Renat Leopold  
Christian Carl von Sencken-  
berg, und gedultiger Administra-  
torum, vorzunehmen =; die  
Resignation aber noch ins-  
lang, bis die Inventur voll-  
endet,

Inb, und das Inventarium ad  
 Scabinatum galinsfort worden,  
 und zuzusetzen, ummangelt das  
 Manual. Niffung-Exemplar  
 des Defuncti, samt dem da-  
 zugehörigen eigenthümlichen  
 Schedulis d. selben, um davon  
 diesen Absicht desto eigentlicher  
 nachzufragen und nachzufragen zu können,  
 und um solche bey dem  
 rief dem firsigen Stadt-Archiv  
 befindlichen übrigen. Diese  
 Niffung betrefsenden origi-  
 nal. Urkunden mit anzufu-  
 hren, soviel möglich ad  
 Scabinatum einzuliefern,  
 von altem Longforn von  
 Pommern und dem Ad-  
 mi-

ministratores ab eo, cuius ipse  
longum, nunc adno mofonem vidi-  
miha Abfchiffen davon aus-  
zuftelligen =, dannächft von  
NO | diefem: Kaffo rangen, nach der  
Intention des Hiftor, nunc  
fchiffen Kayfift, wie folche  
dem jaylabanden Löwendfuch  
if befohrt befandte Gefe nunc  
zuverleihen, dem Duffändler  
Hovombrey zuzügellern, fagn.  
Hobny man überigens die fe-  
kläftung fime aufzigt, das  
gleichsein die Obrigkeitliche An-  
ftättigung davon jährigen Ad-  
ministratorum, auf die Hiftor  
dann effigend nigrum fonnung  
dann folben beuifet: Als dardes  
pro

pro futuro, et eveniente casu,  
 Injunzionen, wird in Anfang  
 durch ~~den~~ hochgelobten Physicorum  
 in dem <sup>W</sup>Stiftung. Brief, selbst  
 dergleichen vorgeschrieben und  
 eingeführt ist, an seiner Eo<sup>o</sup>  
 und Gültigkeit nicht dar  
 über bezweiffeln zu thun, sondern  
 dieselben, zu seiner Zeit,  
 das nothwendige, in conformität  
 unangezogener <sup>W</sup>Stiftung.  
 Briefe, Obgleich nicht eingeführt  
 werden soll.

Dec: in sen: Scab: d 30: Nov: 1772

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

v:  
/

l  
=

a

7  
-  
u  
/

1782  
1783

Sie von fis. per Decretum d. 30. Nov. ge-  
 schiehen genehmigung in loco legitima-  
 tion, welchem wir fiedt in der so-  
 bane aus sündigen vaud, in dem aug-  
 demselben zu folgen in Verwaltung der  
 und ferner laßten Districte jederzeit  
 möglichsten fleiß, jedoch die 4. Letzt in,  
 tarisfabana mit dem von dem Districte  
 selbst pag. 19. das Districte vaud so  
viel als ihre geschehete vortreiben anzu-  
 wanden nicht vorkommen, aber zu der  
 in eodem venerando Decreto befohlen  
 ablegung nicht besondern Administra-  
 tions fleiß glauben sich fiedt zu vau-  
 te aus nachfolgenden Gründen nicht  
 vorkommen zu können:

- 1.) überaus viel mit dem in  
 demselben gedacht worden, vornehmlich  
 der gesandte für befragen, und wie  
 er eingerichtet sein sollte, inbeson-  
 dere aber, weil
- 2.) der Districte demselben vauds gerade  
 zu nicht per indirectum und irgend  
 wo ausgelegt
- 3.) bei dem übrigen fleißigen nicht unter-  
 sucht worden und so fern das  
 Verwaltung, vauden vorkommen Districte  
 als der von Eronstättischen, d. h. von  
 Ober- und Niederländischen Gemeinen  
 nach vorkommen letzteren Minister Sonder-  
 lich die gegenwärtigen eingerichtet  
 das Land Districte Meinung jederzeit  
 geschehen dergleichen sich nicht vorkommen  
 worden.
- 4.) auf nicht einmal bei demjenigen Districte

43



tingen die unter sich forschet und for  
schien dultb' auch ist, dasen und no,  
tantez im alten forschal mit walchen  
forch das name raunigstoub pari pasou  
gafou mit Lania formliste Klist,  
laistung anlas von dem die von  
Kist forschet. daltb' ungan, dabi sizen  
dreglunsten aber bei d'iner Kistung sind  
vorkommen verlangt wird, nachdem

5.) Luda unterzeichnet von demselben  
Euzallte Administratores Heilb als  
Medicina D.D. und Phycici für das  
Gute der Arzten und Kranke, auf  
das Arzneyrathschafft aufnahm, Heil  
als mitgliedern der 1. 2. 3. und 4. ger Collegien  
für das Beste der ganzen Bürgerchaft und  
erhaltung aller dasin gehörigen An-  
stalten, zu sorgen ofenlich schon be son-  
der auf das Kräftigste verbunden sind,  
wilt sie zu gegenwärtigen fudzwort  
erforderliche Klistern schon vor all in  
effectu abgelegt, folglich sich die selbe

6.) no notwendig gleichsam für eine schaudt  
aussehen müßen, wenn sie, als alle, das,  
dam beritt in den besagten Klistern  
sachende Männer, und wof dazu allein  
von allen übrigen, beidnlei Art der Kist-  
tingen verwalteten mit einem be-  
sondren Administrations- und Salagt  
werden wollten.

Espp. werden vorstelllich des an  
längsten fuisisten und angestisten



pp. N. 7. Dec. 1772.

At Omplice. Scabinatum

guziananda Vorstellung und Litter  
mularar

der Administratorem der Paulunburgischen Rittung

pro remissionis juramenti Adminis-  
trationis per Decretum d. 30. Nov.  
ipsis impositi

18

Dieß geginnende Vorfallung  
des Administratorem des Rheim-  
bargischen Reichthum, puncto remis-  
sionis juramenti administrationis  
per Decretum de 30: Nov: ipso im-  
posito, ist decretat:

Es kann demnach fincimum auf-  
faltungem petito hinc, statt  
gegeben werden, sondern ad  
falsch einleuchtend bey dem Decreto  
vom 30: d. m. lediglich sein be-  
wunden; inßin wird zu ver-  
hinder Prastigung des nachstehenden  
Anordnungs-Geßes für die Ad-  
ministratorem nun underschieden  
Terminus auf dem 12. hinc hujus  
Vormittags um 10. Ubr, anbasierend  
zu verfahren beßig die Geßes For-  
mularien aus das Geßes: Auß-  
lag, mit und bewahrt dem gegen-  
wärtigen Decreto, zeitlich zu com-  
municieren sind.

Decr: in Sen: Cab: d 9: Dec: 1772.

H. Salzwedel



Ad ampliss: Scabinatum  
notwendige Fortsetzung

Ad Ven: Decretum de 9. Dec. 1772.

Insar.

Das sämthl. Administratorium der Landenburg. Rittersch.

Übergabe von Not. Feuerlein  
den 12. Dec. 1772. bey Fürsten Hoff.

In Leistung des vorgeschriebenen  
Fides mit <sup>vor</sup> Insall Entsch.

Conclusum, ex relatione orali substituti Wagner jussu Scabinatus:  
Ponatur ad acta.

hoy müßten wir die forisart gebrauchte  
 gesessene vorzuzulassen, nachmalen  
 bei fürte vorgesehene sollenden Anfang  
 der Inventur sich unter den Kapitularen  
 des Real. Ristrot die sub. signo O.

NB

bauligende Verordnung wegen der Art  
 der vorzunehmenden Inventur  
 vorgesehene, in realiter die selbe auf  
 das deutlichste unterzeichneten Adminis-  
 tratotibus allrino mit Zuziehung der  
 Mägede, unter auch denklischen Vorhoff  
 der geistl. Inventur abbesof-  
 len ist. Nachdem nun die Vorord-  
 nungen des Ristrot vor uns die nachst-  
 und vorzunehmte christliche Logie und  
 solches auch von h. p. selbstem die aller  
 galangenheit ordnung worden, nach  
 dem die Ablagung des auch galagten  
 fides unter dem auch denklischen Vor-  
 bafalt, das der selbe dem Willen des  
vorstorbenten zu demselben Nachteil geäußert  
solle, von uns gesehen;

als gelangt auf h. p. unsere gezeimende  
 Bitte, dieser Artu Verordnung gemäß  
 die aufnehmung der geistlichen Klasse  
 geneigtest zu versäumen, und zu  
 maßung eines Inventari mit Zuziehung  
 der Mägede wie ab der selbigen Vorordnet  
 uns die forisart fände zuzulassen. die  
 wir übriges in allem pflichtigen Res-  
 pect lassen.

h. w.

Ad Amplios. Scabinatum  
gesessenen Anzeiger  
in

des fürstl. von Sultzbach als Executoris testamenti und des  
Sultzbach. Wittung Administrators

pf. d. 16. Dec. 1772.

unter in des fürstl. Wittung  
gesessenen Anzeiger, die Art  
der Inventur des

Dies geschehen zu Auznig den  
 Langen von Dandenberg, als  
 Executoris testamenti und des  
 Dandenbergischen Hoffings-Admi-  
 nistratoren, ist decretirt:

Poratur cum adjuncto ad acta,  
 und ist zufoert die quest.  
 manual-Exemplar des Hoffings-  
 Bings, sind dann eigensändigen  
 monitis, wie auf allen andern  
 dasu einflagen und sich  
 befindenden Schedulis und  
 schriftl. Aufschriften das Hoffing  
 ad Scabination zu bringen,  
 als auch, falls die gerichtl. Auf-  
 lay findt sich das nöthigen auf-  
 gegeben wird; dann sorgfältig  
 soden weiteren Anordnung zu-  
 folgt.

Decr: in Sen: Scab: d 18: Dec:  
 1772.





Carl unjertzo, zu folgen hat, in das  
 Dr. Dunbar'sche Bisthumb zu  
 am 18. hujus neygenum Decreti,  
 nicht nur das mit dem neygen  
 signu monitis des Defuncti unjertzo  
 Junn, Charual, Exemplar von dem Bisth  
 humb zu bringen, sondern auch alle, sich  
 die selbe neygenum, von dem  
 selben einstweilen, und mit seiner  
 ganz geschriebenen SCHEDULE, da  
 man, mit ~~seiner~~ <sup>seiner</sup> ~~seiner~~ <sup>seiner</sup>  
 Scabinatu neygenum, zugleich  
 die selbe gleich übersetzt, als da  
 von dem, und von dem 16. ejusdem  
 von dem selben selbigen: von dem  
 Dunbar und dem Administrato  
 rum, puncto neygenum  
 Privat: Inventur, mit zuziehung  
 der Mächte, was selbe recht  
 nochmalen in seine Übersetzung  
 gezogen worden; so wurde  
 resolvirt:

In demselben dem neygenum  
 Bisthumb Sept. 18. Junn,  
 am 18. Aug. 1763. neygenum

In dem

Intendanz: Distrikte  
beziehe sich vornehmlich,  
besonders in dem Fall, wo  
zu selbigen Bezirken zu  
werden, selbige aus dem,  
und dem Nahman eines  
Zugabe zu demselben  
Distrikte Bezirk von  
16. Decbr. 1765. bewillt  
wirklich zu Lande zu  
gehört, und zur Oberr,  
höchsten Bestätigung  
übertrifft, fixiert  
dann genannt, in der,  
dem in Anno 1770. nach  
ausgehalten und distric  
tirtem Land, seiner  
Distrikte Bezirke,  
selbst vermittelten Vor,  
wora, noch am Ende  
des 1769. J. d. sich  
ausdrücklich beschließt,  
weil es in möglich sein,  
wunder

durch Oberrathen, zu  
 Zusätzen, und Verbesserun-  
 gen, seiner Disputation  
 von Zeit zu Zeit zum  
 Druck übergeben sollen,  
 jedoch aber, nach der  
 obengemelten Intention  
 deselben, die  
 Oberrathliche Genehmigung  
 und Bestätigung,  
 zum Vorhanden sein,  
 von Zusätzen und Ver-  
 besserungen gleich  
 mit demselben vorzutun  
 De Anno 1765. obangefalt  
 zugesehen, obestanden  
 worden sollen, und  
 rathlich vorangetragen  
 worden; wann es  
 nicht, nicht, normaliter  
 Disputation nicht genutzet  
 Exemplar solches seiner  
 Fundation zu seinem

und

und der Bisthümer  
Administration hinzi-  
gen bey ständigen Gebrauch,  
nimbunden lag den, sol-  
che mit nitigen voni,  
Loren Anmordnungen  
und Solventierungen  
nigentlich nachsehen,  
und bey dieser Zufall  
pro norma vivere  
sollen, mit Einprägung  
sinnlich Namen noch  
Anno 1770. Inthilich be-  
ginnend bey der Mithylat,  
mittler in, anzutro-  
zum Hoffen gedon,  
mann, notum multum  
1763 Passen von ihm nicht  
and einem Zettel oder  
sonst unformig, nicht,  
ungewöhnlich in der Obri-  
keitlichen Bestätigung  
übergeben noch respective

703

innum Channal und  
 Normal. Exempler  
 in unvollebter Sprache,  
 Dichtung, Satire und  
 Kunstformen, als  
 Spiel und nachher  
 geordnet und ordentlich  
 in formalen Declarativen  
 Willen und Dichtungen  
 nicht conform, nur  
 bloß, Dichtung und  
 Kunstformen genommen  
 vollständig und ambula,  
 torische Kunstformen, und  
 Kunstformen zu achten,  
 in unvollständigen  
 Kunstformen überdacht  
 und vollständig declar  
 irt. Dichtung und  
 Kunstformen derogiert nur,  
 und Spiel aber, als an  
 sich in nichten Kunstformen  
 Kunstformen, ohne,  
 nicht,



unfrei, dem Erben,  
höflichem Respekt und,  
denkbarlich, auch sonst  
höchst ansehnlich und  
angenehm, dann wird,  
sich vorfinden, noch  
pro norma et basi,  
wie in Willen  
Mängeln des Briefs,  
auch schon angeführt,  
darüber den Versuch  
nicht gemacht zu sein  
den, angenommen  
werden müßte, die  
jüngere Scheide aber,  
realiter in dem Jahre  
1771. et 1772. hinweg  
kommen, als gänzlich  
nicht oben vorkommt  
publiziert und ungewöhnlich,  
dies bezeugt, zum  
Theil aber auch mit oben

Vincent

MS MS

diesen Mängel ~~und~~  
 Gebrauch und mit  
 glänzend Aussehen,  
 und, Ungewissheit  
 und Macula befallen,  
 aber so wenig pro ver  
 untate defuncti legi  
 time declarata zu  
 achten, folglich solch  
 von Bucher, sind all  
~~zufällig~~ nicht existierend,  
 und pro non scriptis  
 ungewiss zu halten  
 sind, all von sich für  
 Zweifelhaft statt in  
 Existenz quoad  
 nicht anders all auf  
 in, in unum non dum  
 defuncto selbst ungewiss,  
 kann und non ipsum illum  
 vtriusque ungewissheit Dist.  
 durch Eringen ausschalten  
 bedingnis zu, beständigst,  
 noch nicht anders all solch,

2  
 ungewiss

16

Sub num. Aerario publico sobri  
l'istigra - zu dieser Foundation  
gründung Capital per pactum  
Solenne, et utrinque obligatori-  
um, angenommen, mit in  
alle Subjuncta, was in so  
sichere Schieds, in dem nicht  
von demselben - angenommen,  
non sicut erat, vnt was auf  
diese gegründete von demselben  
vnt nicht, an sich non sicut  
öffentlich Gültigkeit zu ge-  
ben; in demselben folgen dann auch  
vnt, auf das öffentliche  
vnt notwendig ist, das bot  
von demselben durch das Decretum  
de so: Novb: nach dem  
von demselben in demselben nicht  
gründliche Inventar, vnt,  
non vnt durch die Administration  
von demselben, in demselben  
Münzen nach, in demselben  
nicht via minus, Reflexi-  
on von demselben vnt, was  
als auch vnt in demselben, vnt

nun

nun solch Disposition mit der  
 von vorgelichtem Einwand zu  
 thun als in Sp. 17. d. Haupt  
 Disposition bestritten wird  
 nicht vorgetragen, aus dem  
 aber ist zu erhellen, als wenn  
 demselben Oberrichter zu sein  
 und über Anzeig, Oberrichter  
 Anzeigstellung in der Dispo-  
 sition, nicht bestanden würde,  
 oder, nach folgendem das inter-  
 dicendum, auch wenn man  
 ständige Anzeig, mit Exzeption,  
 Anzeig Anzeig zu nutzen,  
 kann Privat Anzeig nicht,  
 nachgegeben werden kann, auf  
 der anderen Seite aber das zu  
 fortgesetzte gerichtliche und  
 legal Inventarium allein zur  
 Disposition der Anzeig und  
 ungerichtlich und Revision  
 an dem Land nicht, ja  
 wissentlich der bestellten  
 Administration und der An-  
 zeig einen Anzeig Dispo-  
 sition

ist





allem bestimmten, mit der Schrift  
 nach eigenen Namen und Silber,  
 geschrieben und seiner Nummer,  
 durch den Buchführer, und nur,  
 seinen Manual, Exemplar  
 zugewandt, das Original  
 aber zu einem ungeschriebenen  
 Buchführung Documentum in sin,  
 signat. Part. Archiv exponirt.  
 und selbst noch nachfolgend  
 aufzufalten und zu  
 dem

Decr. in Sen. Scab.  
 23. Decbr. 1772.







In der milden Befragung  
und Messung gab es  
manche Lücken, und die  
Offiz, und Jelle d'Orin und  
sind zu viel zu sein  
sollen, dem Altmeister  
den Rüstung zu aller  
nächst der Familien  
menschen, und nicht  
unmöglichlich die  
Belagerung der Rüstung  
ausführen müssen.

Alles belohnt und die an  
den besten Gesinnung, die  
manche Lücke in die  
sind gesenkt, und die  
mit der Bestimmung der  
des Landes, und  
dann die Rüstung über  
zuzug, und die Milder-  
und die Rüstung der  
in der causa der  
sind manchen die,  
nicht nachzugehen, und  
den manchen die  
indem man sich  
nachfolgenden Decreti  
sind die Rüstung  
sollten die Rüstung  
und die Rüstung  
sind die Rüstung



und gütigen, geliebten Br.  
in jenen venerabilis De  
cretum vom 30ten M. et.  
gütlich, folgend  
in und seinen Anwesenheit  
in die Augen, hellen  
Lehrstuhle, mit (Herrn,  
basil u. folgend Re  
spectus u. z. d. d. d.  
in dem folgenden  
Abteilung die mit den  
Lern Lehrgang und  
in, in dem Decreto <sup>quest.</sup>  
gütlich rationibus  
decidendi ad quod d.  
funde u. d. d. d.  
folgend d. d. d. d.  
in dem d. d. d. d.  
in dem d. d. d. d.  
zu d. d. d. d. d.  
in dem d. d. d. d.  
Sollt in dem d. d. d. d.  
dem d. d. d. d. d.  
Lern d. d. d. d. d.  
dem d. d. d. d. d.  
ventralen Appella  
tion u. d. d. d. d.  
d. d. d. d. d. d.  
folgend d. d. d. d.  
in dem d. d. d. d.  
d.

to D. 90<sup>m</sup>. et. helgumen  
Gravamina zu Naigo,  
reus auf Maubgabo  
erf. zu.

tab. Caroli Geroni  
Fol. 1. 2.

1) Velle und Julia Margherita  
in schedulae zu maflan  
afun Atusuffin der  
Zeit und Geseh und null  
und nichtig ca. 1610

2) Dinscher vellement afun  
nund und vaxun gadufonau,  
den vidimintan Olyfing  
zu naxafun duxen der  
Wort Singa Gf. 1610  
und, es ipfo velen (den in  
funda duntun) d. 1610,  
und

3) Dinscher Olyfing sind  
allem vidimintan Olyf,  
Lundal und Gpeij der  
zu d. 1610 der duntun  
Wiltung-firmung  
und duntun, den  
Lafung der, allem  
Destimintan mit der Geron  
Wiltung nixan duntun  
Olyfing und duntun  
Olyfing duntun  
und duntun Manual  
Exemplar, ofun it. d. 1610  
funa duntun zu duntun  
und

+ vellement





den in dem feuer / stichtung  
 den 18<sup>ten</sup> Aug 1763  
 S. 58 18, und in dem Buche  
 zum neuen 10<sup>ten</sup> Febr. 1766  
 S. 17. und auch selbst in der  
 (Karte) <sup>von</sup> 1763 pag 5 und 6  
 die unterschieden worden  
 unterschieden worden, und  
 gleichfalls auch die  
 ed. von dem Reich, und  
 mehrere andere, und  
 nicht unbillig sein  
 überlassen werden, nicht  
 zum Druck gelangen  
 können. Demnach  
 wird dem neuen  
 von, der 7<sup>ten</sup> Auflage  
 der Galtigkeit derglei  
 chen Buch in gering  
 dem fündlich sein, und  
 zu versehen selbst  
 von dem neuen Buch  
 fultum Reservation  
 den Druck, dergleichen  
 und beständig sein,  
 und. Demnach  
 nicht können, und  
 in dem Buch  
 dem Reich, und  
 fündlich sein  
 3





abmuss, auch ind nasman,  
 ein in dem Decreto quae  
 stionis brevi manu  
 et quasi ex officio be  
 züglich des feines aller  
 und jeder Schemata  
 um yhusyulzig reuz,  
 ynsam. Darna ad finem,  
 ynsullig ymmanum ind  
 dinst Gattal, muelayan  
 zu luy Jan, und dardiney  
 ind Dusa zu nimen dinst  
 luyne sausee cognitione  
 dhibitis iis, quorum  
 intellect, nuz ulutan, se  
 munda dinst yan bald  
 und asun dinst dinst  
 sig dinst yag nuz et sedru  
 as und dinst dinst  
 Gattal dinst dinst  
 reuz in dinst dinst  
 dinst dinst dinst  
 und dinst dinst  
 tion sedru dinst  
 dinst dinst, munit ab,  
 me dinst dinst  
 Gattal dinst dinst  
 mung dinst dinst  
 dinst dinst, dinst  
 dinst dinst dinst  
 dinst











Einzelne Vermögensgegenstände  
Gemeinschaftlicher Inventare  
betreffend, insbesondere Wein  
mit uns in dem <sup>folgenden</sup> Inventar  
unserer Herren, welche zu dem  
Bildung unserer Herrschaft  
den uns in dem Inventar  
namentlich, diejenige  
genossenschaftlichen Willen  
des Herrn Johann Baptist  
und der Frau Katharina  
nachvollziehbar ist,  
ventur unserer Herrschaft zu  
übertragen, diejenige  
Inventar unsrer Herrschaft. Hat  
der Herr Johann Baptist  
unserer Herrschaft eine  
Administration (Beyne  
mit Zugewinnung der Herrschaft  
zu dem Inventar  
Inventarzugewinnung, so  
sich die Herrschaft unter dem  
Herrn Katharina nicht  
verändert, und ist es das  
Herrn und der Herrschaft  
des Herrn von dem Herrn  
Herrn Meyer und Herr  
Gülke in Gerdichtregung  
der

Effectum budianum sectam.  
 Ipsi in materia dubia,  
 licet ad hunc modum maxime  
 cum H. Nijssen iustis  
 tunc in summa parte,  
 in re, statim desinunt, ut  
 iustis in summa alius be,  
 puerum Guttal Hattfal  
 et Legata inu. Dignifung  
 cum in re Nijssen puerum iustis  
 In Thesi in re Nijssen iustis  
 contestand. sum, deo in summa  
 Testatoris deo Hattfal sum  
 v. puerum iustis in re, ut  
 Hattfal in re in re iustis  
 Hattfal in re, in re iustis  
 sum. Dant in re iustis  
 In uentur

Stum in re in re in  
 finem Reformation  
 in re in re in re  
 in re in re in re, in re  
 in re in re in re  
 July in re in re in re  
 Solennitates Inuentariorum  
 Ariste Cautetis  
 Testamentorum ap. 22  
 Membr. 2. 54.  
 Ariste Cautetis Testament.  
 Cap. 22 Membr. 2. 54.



vorzüglich selbstebene auf  
denen alle zu erhalten  
man. (Hochschule) zu  
sein der für die  
Latio publico (Hochschule)  
und das ymnium  
und in der nymphae  
für ymnium (Hochschule)  
zu verfahren. (Hochschule)  
wollen (Hochschule) und  
so werden zu stellen  
selbst (Hochschule)  
dann unter Gravamina  
für Ministerium (Hochschule)  
und zum (Hochschule)  
Minister (Hochschule)  
Hochschule zu  
Hochschule. (Hochschule)  
Hochschule (Hochschule)  
und zu (Hochschule)  
Hochschule (Hochschule)  
nach allen (Hochschule)  
beistimmen. (Hochschule)  
Hochschule und (Hochschule)  
mit der (Hochschule)  
Hochschule (Hochschule)  
Hochschule (Hochschule)  
zu (Hochschule) und (Hochschule)  
an

Betrachtung der von Siegen  
 zu thun, daß sich zu  
 nächst Herrmannus (Herrn,  
 dem nicht zu lassen)  
 seinen Geist und Dinsten  
 ein Catalogum über die  
 Bibliothek zu Herrmanns  
 zu, wie selbige sammt  
 zum Vergleichung mit  
 dem Kaiserlichen Catalog  
 selbst zu vergleichen,  
 ob sich nicht mehr und  
 ein mehreres zu thun  
 sein würde, welches nicht  
 wenig nützlich, wie  
 alle diejenigen, die  
 nicht wollen, die  
 Bibliothek zu geben, die  
 Herrmannus selbst (Herrn,  
 selbige Herrmannus  
 dem Herrn der Herr  
 generalis Decretum  
 von M. C. zu machen  
 Anweisung zu machen  
 mit Herrmannus selbst  
 die Herrmannus, wie  
 zu thun, wie  
 Herrmannus









geheiligten Reiches  
niedrigem Hofe, und  
mit aller Ehrenhaftigkeit  
Anspruch begehren.  
Gruß

Josephus Dr.  
Circularius resp.  
Administratores  
et Praesides. N. N.

Jan 73 39

Gugellon.  
Gugyrafabster Gure Notarie

Am 4ten Laubmitten Monat  
Januar. ist im dem Exce  
tori und Administratoribus  
der Sanktandaryischen (Wählung  
des von dem zu dem  
des laubmitten + Decretum  
apptisfimi Scabinatus them  
Appt. M. et.

+ ~~der An~~ ~~in finit~~  
sub C  
+ und für ~~Beitrag~~

~~Inferatur Tenor Decreti~~  
insinuat unum, et dnu  
Anfack manifestum in  
sub D. Laubmitten Sanktandaryischen  
Wählung und ditta pro  
tollendo gravamine, und  
zu dem Laubmitten und  
aufbringen. Die von dem  
und ditta manifestum  
jetzt der Laubmitten zu  
nun manifestum ditta  
Anfack manifestum zu  
ditta Obstellung der  
selben manifestum:  
Binglief ditta, und auf  
ditta manifestum fall  
in Appellation und ditta  
ditta





Mesurum instanter, instanter  
 et instantissime requiritur,  
 und zwar, alle die nöthigen Beson-  
 dern, und die in dem vorerwähnten  
 Namen Instrumenta und  
 Casus für die Subskribenten. Das  
 mit dem Herrn Baron von G...  
 ... am ... 1778.

Actum in ...  
 ... Notarii

...

Schedula coequalis appellationis et re-  
quisitionis Actorum,

Ad Executores iuris respectu Administratores  
et Christiani duxit sua Distinctio  
Contra

Amplissimum Scabinatum Mogon  
Francofurtensem

1769 11. 5. Ein richtig findende überredung  
 sollen von Zeit zu Zeit im  
 Buch aufgeführt sein wie folgt:  
 a) Meigiste. Jedem ist  
 ein nicht zu unruhiger  
 Wandel zu billigen.  
 b) Testament ist von dem  
 Buch mit dem Buch über  
 nicht zu werden; sich aber  
 nimmt der Dinstall für  
 was in privat-Schick  
 durchsetzen willsub nicht

1763. Gemüthsstimmung Brief (p. 37) vom  
 18. Buch. 1763. p. 35) den  
 3. Feb. 1763. abringende. Bekant-  
 hat werden.

§. 18. Buch f. G. Z. in der von  
 a) nach Lage zu unruhigen.  
 b) weiter seiner Zeit und was  
 zu unruhigen. ausstellen,  
 zu unruhigen.  
 c) ausstellen nach zu unruhigen zu  
 unruhigen.

1765. Under den 13. Feb. 1766. p. 62 der  
 höchste zu unruhigen n. ausstellen  
 nach dem 16. Dec. 1765.

§ 17. p. 60. Brief ist:  
 sollte zu unruhigen unruhigen  
ausstellen, so zu unruhigen  
 als AB der unruhigen von  
 unruhigen unruhigen zu unruhigen  
 richtig findende, so wollen zu  
 sich. ausstellen zum unruhigen  
 unruhigen. ausstellen ausstellen  
 unruhigen ausstellen ausstellen  
 kann alleine ausstellen  
 unruhigen

10

Dieses Lehrbuch von Frei-  
herrn Johann Christoph  
Wolff - der Mathemati-  
ca Arithmetica Lehrbuch



47) Der Mann muß ex capite  
obligationis und muß seinen  
nigsten Gehilfen [2] widmen  
er obliegt allen Zehal an  
Käulen. Dals er Verrichten  
des seine wir unspäts  
seine von seiner Pflichten  
die Pausen selbst enthalten,  
mit er für den. ff. de  
ministeribus antiquitates  
verbalibus: Item muß sein  
Gehilfen Gehilfen hat er  
nicht unspäts ab der un-  
zu versetzen n. er muss  
nicht ab der Gehilfen.  
Wann er zu Gehilfen, in-  
vent zu brevi manu  
quasi ex officio collig  
mit ihm nicht unspäts.

57) Semper ea interpretatio  
est preferenda, que scripto  
testatoris magis quærit  
et ad eum obtinendum  
fuit. l. 1. §. 1. de Legat. 1.  
Verab. B. 3. abs. 124 n. 2.  
p. 380. Dals er zu Gehilfen  
Käulen müssen haben. alle  
Person und der Pflichten  
Gehilfen zu Gehilfen.



Imperiali et Electorali Curia  
pro Solvendo Gravamine per Decretum ve  
nerandum D. 30<sup>to</sup> m. et. et insinuatō H<sup>o</sup>  
Curr: illatōt

Executoris rursus respect. Ad ministra  
torum Ita Ansbachensis P<sup>ro</sup>vincie.

siuncta eventualiter appellatione ad Summa  
Imperii Iudicia et elective ubi et preesta,  
sione et respect. oblatione quorumvis,  
solennium.

praes: 13. Jan. 1773. p. Not. Feuerlein.

Auf Schemam eventualis ap-  
 pellationis et requisitionis actorum  
 des Executoris und respective Admi-  
 nistratorum des Pannenburgischen  
 Stiftungs C<sup>o</sup> Amplissimum Scabi-  
 natum Moeno-Francofurtensem, ist  
 decretirt.

Obwollan Invenit petitio, in des  
 Maas, ein solch in des mit-  
 übergebenen Erklärung und  
 Vorstellung mit allem, sind, nicht  
 durchgeführt und völlig klar gege-  
 ben werden kann: So will man  
 jedoch, um auf allem Seiten zu  
 obgleich ungenügendem Besor-  
 den zu verfahren, und Obgleich  
 Milder, und zu möglichster Beför-  
 derung des Stiftungs = Wohlstandes, so  
 ni:

nunc finit ex officio no tunc tunc  
und auf den 27<sup>ten</sup> hujus Vormittag  
um 9. Uhr vordenzuzugenden Defor-  
mation, dem Executori,  
und zuzugem und dann Administra-  
toribus, welche die übrigen zu diesem  
Acte anzuzuzufan, und schriftlich  
zu bevollmächtigen, ferner aber  
zufordern dem hie<sup>u</sup> Deputatis, dar-  
über, das sie von dem nachfolgenden  
erzähligen Passibus nicht anoboni-  
ten, sondern alles dergleichen bei sich  
befalten wollen, ganz gelobens-  
wert, statt zu leisten haben, viest  
mit das Manual - Richtung - Exem-  
plar, sondern auf alle sie vorgefun-  
den Schedules des Richters und  
fintrolas ihre schriftliche Nachschriften,  
ofun

ofun Untertugend und Anwesenheit, ori-  
 ginaliter vorkommen, somit, soviel in  
 ihrem Eigenthum dazugehörig auch oder  
 zum Theil ausstößigen Zustande befin-  
 den werden, von denen übrigen  
 Separation, jenen, wenn es sich dazumig,  
 wobei kein Anstand zu vermag, ex-  
 trahiert werden, ofun communiciert  
 unter obigenblühem Befehl  
 unfern und anwesend, von die-  
 sen aber, weshalb dann ofun  
 stößig befinden, wie auf von  
 denen Notaminibus in original-  
 Abdruck-Exemplar, die gebotenen  
 copiam ofunolängt, jedoch noch zur  
 Zeit bloß zu dem Ende, und festi-  
 gen und anabfolgen lassen, das  
 weisend der Excretor und die Admi-  
 ni-

retractores, besonders in Ansehung  
derjenigen Scedularum und  
schriftlichen Anschlag des Rathes, welche  
jüngere sind, als die von demselben  
zur Obrigkeit. = Genehmigung über-  
geben und im Rath publicirt  
Rathung. Bringt und diese Zusätze,  
insbeson. die älteren derselben in  
der hiesigen Verwaltung können können:  
etwas zu finden vorzunehmen, wo-  
von sie dasjenige selbst, das davon  
überfordert das zwischen ihnen ges-  
chehen Rath und dem Rath vorste-  
hen Patti, und ohne Rathsel Obig-  
keitlicher Zuständigkeit und Ge-  
sellschaft, bey der Administra-  
tion künftigen einiger Gebrauch  
möglich gemacht werden könnte,  
sie

Sie lassen es allen Dingen in  
 dem Weg, den das Ruffen bey  
 seiner Reizeiten, selber nicht  
 schlagen und beobachten, dem Ruff-  
 fan-Rath die besorgte Angelegenheit  
 und die die Obrigkeit: Jura und  
 Bestätigung zugewandt anrufen,  
 und darauf die Resolution gebil-  
 det und gewärtigen. Gestalt man  
 sich ex parte Scabinatus das, falls  
 alle Obrigkeit: Zuständigkeit, und  
 was bescheid, das nöthig, in teute  
 vel ratificationis vel rejectionis,  
 finem und drüßlich vorbehält.  
 Und gleichwie man sich nicht, fast  
 alles dasjenige, was ab dem  
 dem Imploranten gewünscht  
 und gehalten werden, nachfolgt ist,  
 mit



willich kein Zweifel erwecket,  
daß dieselbe schon angemaßten  
eventual-Appellation, bey so be-  
sondren Umständen, ohne allen  
Anstand pure sich einwenden zu  
geben werden, bevorab man  
auf denselben Gesuch, wegen  
solcher ungenügender Anfertigung eines  
Catalogi über die Bibliothec, In-  
gestalt, daß, anobthunnen-  
mii Exemplar davon zu dem ge-  
richtlichen Inventario fortwäh-  
rungskünftig werden, antwort de-  
feriert: Also ist nunmehr, in  
dieser aller Voranschauung, nicht  
mehr das Gold-Gülden winderum  
zurückzugeben, sondern es hat auch  
die Gerichte-Causlage mit der Fr-  
ven-

ventur ofun allan wirtromm Auf-  
nuffalt legaliter fürzuzuforn.

Decr: in Sen: Scab: d. 15: Jan:

1773.

insim d. 18. Jan.



Sie in demselben Decret vom 15<sup>ten</sup> Junii  
 auf diese Artigkeiten genugsam zu  
 setzen, so ist die Abänderung sich  
 unter dem 30<sup>ten</sup> Dec: regierung und  
 die in demselben folgenden sind  
 in dem gravaminum vorhanden die zu  
 gegenwärtiger Masse sind geschehen  
 sondern auch nicht zu mangeln ist, falls  
 vorerwähnter Masse, bei der Sache angelegten  
 auf demselben Dispositio Depositione zu  
 diese zu versichern.

Da jedoch bei dieser so wichtigen Sache sind  
 und aller Vorzueh zu dieser zu gehen, so  
 soll ihnen auch beiliegend, so wird auch  
 abgeben für die auf demselben  
 selbst in demselben, wenn Sie bei  
 nicht geschehen für die sind, nicht  
 weniger wichtigem gravaminis die Gült-  
 lichkeit der gesetzlichem Bestimmungen  
 und der Dispositionen, die sind  
 über allen diese in demselben regierung

ergriffen die Verfügung an den Juchstau  
Küpfelbüchse zu verkaufen, und mit  
der Inventierung aufzugeben zu lassen,  
und noch nicht vorstehende können.

Es haben sich folgende Punkte in ven: Dec:  
Dass eine solche Gültigkeit der  
selben überführt sub pactum, welches  
gewissen Gütern und dem Saal Dichtern  
eingetragen worden, sub jure gegeben,  
gehört und

2) Wenn von dem Dichtern sind gegeben  
kann die Bedingungen sind alle Gültig  
keit vorerst, und die

3) Über die noch in selben fingen zu kommen  
sich das Recht haben zu verkaufen und  
zu verkaufen vorbehalten. Sub

4) Dasselbe, so ist für Subjuncten zu mindern  
und sich in den 10<sup>ten</sup> Artikel eingetragenen

notwendig zu machen. Und so  
sich die in dem Subpacti und Subpa  
wal dispositionis ist, sich bemerkt  
findet.

Alldings, so ist zu langweil,  
das gewisse für die von der Stelle  
in pactum und gewisse vor dem  
gekauft, das in der Stelle 95000 /  
100000 / in Summa von zu  
für die Medizinische Instituti und  
Körperung Arme und Praxen  
eingebau, die ganze für  
bestimmte Betrag Summa von  
beständig bei für die  
and als in der  
H. von 100 jährigen  
das die in der  
in dem Subpacti qua tali  
emittet, mit für die



Ich bin nicht gewillt, die Sache zu verhandeln, wenn  
 die Bedingungen nicht aufgegeben werden können,  
 ist auf sich selbst zu nehmen, auch nach, der,  
 gleichwohl, zu sein, das selbe Meinungen  
 einmahl gemacht. <sup>Selt</sup> Ich will nicht  
 wissen, wie es sich abspielen wird, und  
 wieder, wenn es sich abspielen wird, wenn es  
 nochmal vorkommt, von hier gültig  
 zu sein. Ich aber, wenn es sich abspielen wird, in  
 jedem Verhandlungsfalle, gegen die  
 glückliche Disposition, und für alle die  
 pactum gegen mich, als das selbe, was  
 gemacht, wird. Ich bin. Ich bin

2. In in Ven: Decr: quast: unvorsatz Moll  
 unrichtig über die Gültigkeit aller  
 und jeder sollte nach bescheiden zu  
 verstehen, und <sup>den</sup> das selbe Wort  
 betrifft, können wir uns selbst nicht  
 auf eine Entscheidung gefallen lassen  
 Angew.

Alle sind zwar im geringsten nicht in  
 Abrede, daß man sich nicht übermäßig  
 über den Staat; in sein Recht nicht sollte  
 überschreiten und jeder davon gültig? nötig  
 ist, in seiner eigenen Ausübung, nicht unter  
 Zugriff zu bringen, zu vermeiden. Aber in  
 ein Land mit unverschiedenen Grenzen,  
 woher zu kommen, das ist ein gültig  
 mit dem geringsten nicht zu vermeiden  
 nicht sein kann. Volkswirtschaft hat darüber  
 und gemein zu vermeiden oberhalb. Das  
 einmal jeder in seiner zu seinen letzten  
 Willen zu sehen manchen können, ist nicht  
 offenbar, und von niemand zu  
 ändern, sondern das ist. Und anders  
 ist oben zu vermeiden, das ist nicht zu sehen  
 ist gültig nicht, so gut als das System  
 selbst haben müssen, wenn die selben  
 nicht geschehen, für die letzten abzugeben  
 man, das ist aber nicht sein, so gut



allen übrigen P. S. id. vorfahren. Anfang  
 ofun hinderward besvelliget, solglich solch  
 vor gut angenommen hat. Ist also nicht  
 ein einzig solinitat ein vorordentlich  
 hat sich der vorordentlich in allen seinen  
 Vorordentlich bewahrt, is. ein  
 nicht nicht ein von ihm abgeordnet  
 gültig krit. ofun besvelliget solch  
 über jeder d. solch hat. D. hat ist  
 ein nicht, das gewillt in der willer,  
 nicht ein nicht das nicht nicht zu laugner.  
 Da sich gültig Vorordentlich, ein  
 nicht nicht, nicht nicht nicht solch  
 in der d. solch ein gegen gegen ein  
 nicht, nicht gegen nicht gegen ein  
 nicht, nicht gegen nicht solch  
 ein nicht, nicht gegen nicht  
 von laugner nicht ist sich ofun  
 ein nicht nicht, nicht ein nicht  
 nicht Vorordentlich nicht nicht



erläßt gegen beide erst die Reichs  
ausßer dem, und diesem nach dem  
quæstio Status gemacht worden, und  
wird also über fünfzig und alle  
mit dieserlei februarisch dinstig  
erläßt, die sich auch gegen gesellen  
Lassen sollen, wenn die nach so  
bei jeder derselben, wie sie von selbst  
erläßt, mit dieser gegen die  
grünigsten gefördert werden sind.

Was so eben aus dieser Zeit erläßt, gibt man  
alle, von dieser Zeit sich erlassen für  
sämtliche Verhandlungen, übersetzt.  
Eben so bleibt auch die bei  
sein.

3f. Einige angesehene über einige der  
dieser Aufsatz der geistlichen Willkür.  
Dinstig nach dem Versprechen so wird

fignificat überfamt ofun in ein wiffen  
 fennfelt ungen bit for unvorigt un  
 unferer fignifikt genen zu fenn  
 fagen laß St.

fignif: fignifikt, in ein wiffen ven: Deet:  
 Qu, aus feben ofun fin in gen brinn botauf  
feing fennenn fennenn, in fennenn  
 zu fagen, als ob der Loc Bistho, der firs  
 als ein geseßgeber in aufsehung des firs  
 ungen zu botauf, ungen der Bistho ungen  
 brinn ma St. B. ungen ungen fignifikt un  
 1768. als ungen fennenn ungen, als ungen  
 eo ipso ofun ungen auf fignifikt firs,  
 ungen. Argue cet posterior de rogat priori.  
 ungen ungen ungen ungen firs un  
 ungen firs. Allerdings ist der Loc Bistho  
 firs als geseßgeber in ungen ungen  
 ungen, allerdings ungen ungen ungen  
 ungen ungen ungen ungen ungen

Vorfriegeren Gültigkeit. Allerd  
leghend mit <sup>plur</sup> Einsverständnis, insbeson  
der in der vorfrieren ausgehen ist.  
Dem fieggen ~~ausgesprochen~~ in der  
vorfrieren noch mehr abfultan ist,  
so von Mat. vord. vng. vng. in der un-  
nen Vorordnung nicht bestimlich sein  
nicht, ~~nicht, wenn~~ ~~bestimlich~~ ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~  
wird ~~ausgesprochen~~ in der selben nicht be-  
stimmt ist, so ist dies nicht abzu-  
schließen <sup>nicht abzu schließen</sup> ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~  
in fieggen soll ~~plur~~ ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~  
solche ~~andere~~ ~~Bestimmungen~~. ~~bestimlich~~  
sich so viel sind bekannt, z. C. ~~ausgesprochen~~  
ganz Menge über das ~~immer~~ ~~abzu schließen~~ ~~ist~~  
bisher Medicinische Institut ~~ausgesprochen~~  
in der ~~Bestimmung~~ ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~ausgesprochen~~  
in geringster nicht ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~ausgesprochen~~  
wird, ~~solche~~ ~~und~~ ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~ausgesprochen~~  
folgend ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~ausgesprochen~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~ausgesprochen~~

Sind diese zersindes lauchende Rosen  
 oder ungeliebte Spiel? Ich wünscht denn  
 die Meinung fürz. Tafel zu geben, das  
 schon bekannt ist, das der Lauch Dichter  
 N. 1763. und 65. einige von seinen Gedichten  
 in ein Buch gebracht alle seine noch  
 geschriebene Handlungen, die sind  
 von ihm selbst mit dem eipso verfertigt  
 sehr selten. Die Aufführung dieses  
 Gedichtes ist in dem Buche beschrieben  
 und in Mägen, von dem Verfertiger  
 so viel und vermerkt von 1761. so  
 sehr. Aber diese wird auf sein  
 Manuskript seinen Gedichten gebracht  
 können.

Dieses hängt in Buch, ein und zwei, ganz  
 natürlich zusammen. Die Lauch  
 Dichter, der schon seit langer Zeit  
 sein Vorhaben angekündigt, das er  
 endlich zu dem gebracht, fällt schon seit



dieſe gewiſſen zeit wiederley Verändring  
über dieſelb diejenige ſingerſchreiben, und  
jedem daran ſich einmündelhaft,  
das andere noch allenthalb verändelhaft  
ändert. Zu jener geſetzten die Einrichtung  
in dieſer ſelbſten, die Mittheilung der  
Familie über und überſieht allenthalb die  
die Einrichtung betrifft, und verſchieden  
in dieſen C. und C. die ganze gewiſſe.  
Dieſelben mit die Vorſicht und ſich  
noch zu nöthig zu ändern C. 17. die  
zu jener geſetzt z. C. allenthalb die  
Einrichtung und die Detail der  
ſelbſt betrifft, als die verſchieden  
zeit, Umſtände und verſchieden  
immer über und über zu ſehen.  
Von dieſen dieſen in dieſen  
Einrichtung laßt gar nicht, ſondern die  
dieſen dieſe dieſen dieſen  
mit dieſen dieſen dieſen

liegen.

In demnach über leyte es, ob zu seiner  
 Notarainibus und Moritis. und, und  
 firdenig ungenügend, und Progre, und  
 bei seinen Todt nicht unüben gen  
 finden wird, in Escout: und  
 Administratoris an sich, sich halten  
 soltet. Das man als von solchem  
 Abordnungem nicht wenig unüben abgen  
 und, und fält wenig der Distret. Und  
 zu fröhe gebornen und Todt seiner Kraft  
 und wird auch solchem bestelligt.

Ja es ist nun so gewis, dass seine  
 Willen gemacht seit je unferne Tausen  
 ob geschrieben und immer immer,  
 und ist geliebet ist. Und ist bei Aufsch  
 wenig seine Sache nicht je so der Klug  
 seit und Billigheit noch vorzüglich ist.

eddyrriqwa zu beobachten, und so, als sie aus  
gesungen, und nicht überlegung  
von so vielen Tugenden für immer verändert  
für gut gefunden. Für 9. bleiben  
diese Tugenden aber in fast jeder Vorstellung  
geringst nicht zu erfunden sind. Wenn  
diesem ausgebreiteten Versuch zu folgen,  
in Gültigkeit der von ihm beschriebenen  
Fehler, deren schriftliche Vorrede,  
einige übersehen, sie zeigen nun  
mehr Tugenden, die man nicht weiter  
ausbreiten, und auch die, falls sie,  
längere Versüßung zu geben, sind  
gegen man, und anderen Tugenden  
wider Vorsetzungen unwillig gegen die  
gemeine Bestrebungen der gemeinen Kunst  
laufen sollen, über diese mit unsern  
Zugewinn die furchtbare Drogen  
unternehmen, auf unsern liebsten

beauftraget, für die zur Publikation  
 des Buchs, das die Rechte der Schulverfassung,  
 welche unter dem Namen "Spezialverträge" in  
 dem für alle in dem Buche, dessen die aus  
 Hofverordnungen bey der appell. event.  
 nach dem Buche zu verfahren, sind zu verfahren  
 eingeführt, an dem genannten Buche  
 fortarbeiten zu können; Und <sup>in</sup> dem ven:  
 Decr. quaest. oben dieses Verlangens, oben  
 dieses Buchs zum Buche für sich mit  
 Bildung, was für die mit dem Buche  
 verbunden ist. So zu verfahren die  
 in geringster Maß an geringster Maß,  
 wenigstens in dem abzumachen,  
 mit der höchsten Gründe unter  
 höchsten Gründe; Demnach jedoch mit  
 demselben für sich die zu geringster  
 und ungenügender Abstellung,  
 auch nicht verfahren, sondern nicht

Am 1. d. d. 1784  
"kaesend. In baldiger Festsetzung  
der Regierung mit gegenseitiger  
Uebereinstimmung

S  
für  
gezeichnet







Salva appellatione eventuali 15<sup>to</sup>  
Januarii interposita

Ad Amplissimum Scab:

abrenunziatorische Vorstellung

in

der Pöndruberischen Districte

Executoris und Administratorum

ad ven. dec. de 15<sup>to</sup> Jan. a. c.

Die zu dem unterzeichneten ~~Ex~~  
~~Executori~~ und ~~recept.~~ Administrato  
 red der Kundmachung der  
 Maßregeln und befehlen zu sein:

Demselben durch ein handschriftliches  
 Befehl (siehe Decret vom 15ten  
 dieses Monats) beauftragt ist zu  
 bestimmen, was davon zu thun  
 sey, was für ein von dem 27ten  
 dieses Monats ab im G. d. f. r.  
 einzuhalten ist. Befehl  
 Befehl Deputation ~~in~~ dem  
 Executori und zu thun und  
 den Administratoren, was  
 zu thun übrig zu demselben  
 anzuhalten und schriftlich  
 zu befehlen ist, in der  
 oben genannten Deputation  
 Deputation sind folgende  
 von demselben abgelesen und  
 abzuhandeln. Bei dem von  
 demselben unterschrieben  
 wurde nicht vorhanden  
 werden soll. In  
 die sich befehlen sollen,  
 demselben an demselben  
 zu thun ist, was in  
 dem Manual, die  
 Exemplar, demselben  
 ist nunmehr die  
 des Folio 1111.

und die von sich selbst und schließlich  
 eine Klatsch und die Originalen  
 Originalen, was liegt, je  
 Rande separiert, wie man  
 den zum Lesen in die  
 Vornamen in die in die  
 dimirten Originalen  
 und man abgesehen  
 man man sollen: Geboren  
 Die finet unter sich  
 Johann Baptist Leopold  
 Christian Carl Friedrich  
 Senckenberg  
 Johann Christian

Ex. Executari.

Johann Dri Pett  
 Mann und Johann  
 Salzweil Schreiber  
 Coadministrat  
 Johann Friedrich  
 mit Johann  
 dem Acten in  
 (Mann) zu  
 dabei das  
 Schenken  
 besorgen  
 und  
 man  
 zu  
 man  
 nicht zu  
 Die





Lindt zu Neu Leden D<sup>ro</sup> gegrußet  
Lige Wellenacht nicht zu ändern im  
Laxfrieben, und mit unsterb-  
lichem Gedenken Gottes Gedenken be-  
traucht. In grosser Freude  
Lindt den 23<sup>ten</sup> Jan. 1770.

Lehrerbildungsanstalt Gaur!  
 Kommt als Lehrgehilfen Gaur konsulent!

Thurgauer Universitäts-Ausschuss  
 meinen Aufsatz abgeschrieben und bei der  
 Administration zur Weiterbeförderung  
 bei den Hrn. Pettmann und Meiner haben oben  
 beschieden unterschrieben, Hr. e Müller und Salz  
 wird fragen auf ob zu dem Ein beschieden  
 weil aber Hr. Behrnde d. d. g. auf die  
 übrigen Hrn. Ränzler noch Auskunft geben,  
 und d. d. falls nicht Nachmittags bei Hr. Salz  
 wird Zusammenkunft vollum so bitte in  
 dieselbe, und zwar etwa auf die d. d. d.  
 Freitag 4. um 3 Uhr im Saal des in die

selbst zur Unterschrift zu bewegen, so dass man  
diesem unserm Brief nicht eher als übermorgen  
eingegraben werden kann. Der nöthigen Bescheinigung  
kann ich nicht weislich nachgeben, da ich nicht  
weiß, wie weit ich mich zu bewegen vermag. Ich  
bin mit aller Eile  
Ihrer

25<sup>ten</sup> Januar  
1775.

Ergebenster Diener  
Paul Koberger.



*Faint handwritten text in brown ink, possibly a signature or date, including the words 'Frankfurt' and '1707'.*



Ac S. T.

Herr Consulaten  
zu  
Hülff.

Prinſſ abnormalligen yagorſamſta  
Hoyſullung der Dmiltunburgiſchen  
Biſchuffung Caecutoris und Admi-  
niſtratorum, iſt decretirt.

Conatur ad Acta, und glüſſen  
man ne bay dem mit dem  
iſt: delab. nothilten bayſind,  
der dreyen gut hann oſen,  
nothilten Hoyſullung  
ohngnacht, billig barmhertig  
läſſen; auch dreyen fall aber  
Implorentes iſt nothi-  
nigen angam, ſtan Even-  
tual-Appellation in den  
riren; alſo bleibt ſie  
immer noch zuer ſelbigen  
zuſtand, und zu dem  
Ende in proxima juridica  
bay Chriſt Reformation  
mäßig repetiren zu laſſen,  
ofubnehmen, da aber ſol-  
afrogne ſoll die Vornehmung

der



In der gezeichneten Inventur,  
und in demnach zu erfolgender  
Resignation, nicht allein  
beiführen von Herrn auf,  
gesulden, und nachhinder  
werden, sondern auch noch  
mit dem angeführten  
nicht, sondern mit dem  
König Administration  
höchstlich dienen und nach  
Gutdunken sein. So  
wird demnach also  
nicht selbständig sein,  
dass und demnach dem  
höchstlich überlassen.

Secret. in Sen. Scab.  
230. Jan. 1773.

Das Protocollum Deputatio-  
 nis zur Hof-Kollegium Bambergi-  
 schen Disputations-Tage vom 27:  
 und 29: Jan: 1773. die Disputa-  
 tion und Separation der vorgelunden-  
 nen Scripturen befol, ist decre-  
 tist:

Ponatur cum adjuncto ad acta  
 und wie in unsehr dem Sub-  
 stituto actuarii Auditorii Magn-  
 um aufzugeben, die Ab-  
 schrift, Collationierung, und  
 Communication davon für un-  
 zweiflig begrundeten Scriptu-  
 ren fortzusetzen zu besor-  
 gen.

Decr: in Sen: Scab: d 30: Jan:  
 1773.





Handwritten notes on the left margin, including a large '2' and some illegible characters.

H. Sulzberger

Das Protocollum Deputatio-  
nis zur D: Landenburgischen  
Stiftungs-Tafel vom 28: Febr. 1773.  
ist decretirt:

Solln man die = unter dem  
quast: = scripturen, sich vornehm-  
lich dem ~~scripturen~~ verwilligen, hiebei  
ganz = oder Familien = Anzahlen  
halten, hiebei die Stiftung be =  
sondernde Bücher, propria designa-  
tione, gegen Empfang = D: in  
noten in originalibus und hiebei  
in originalibus, zu die Stiftung = ad =  
ministratores extrahieren; die  
übrigen sämtl: = Schedulas und  
Impressa aber, so, wie in Anse-  
hung dem resignen bairische resol-  
vire worden, unter das Stadt =  
Riegel wohl, sorgfältig zu, und  
solche, nach zur Zeit, und bis  
auf unterwirft Anordnung,  
auf dem Archiv zu dem ori-  
ginal = Stiftungs = Brief ein-  
legen und anordnen.

Decr: in Sen: Scab: § 22: Dec:  
1773.

19



ms. a. 90. Dec. 1779.

Handwritten signature and text, possibly including 'Auftrag' and 'Königliche'.

Handwritten text: 'H. P. v. ... Auftrage ... 28x'.

# Designatio

Inno in Conformitat Disposition  
Decreti vom 22 = Decembri 1773.  
an den hiesigen Disposit. Admini-  
stratoren zu extrahieren und zu  
den D<sup>r</sup> Dandenburgischen Scripturen.

I.) Hiera, so die D<sup>r</sup> Dandenburgi-  
sche Disposition befohlen:

4. Annordnungen d<sup>r</sup> Disposit.  
vom 3 = Octobri 1765.

- - 9 = Octobri 1765.

- - 11 = Januari 1766.

- - 19 = Januari 1766.

II.) Hiera, so die D<sup>r</sup> Dandenburgische  
hiesige Familien-Anordnungen  
halten:

die Briefe, den Maggischen Pro-  
cess wegen des Zimmers etc. befolgt  
mit

mit anfruchtbarum acc: 8 10 =

October 1749. von Herrn Rnisch =

Hof Rath: Dandenburg.

Ein Brief, die Maltheisische Casa

Kaufung betref. de 21: Jun: 1750.

von H<sup>o</sup> Rnisch Hof Rath von Dandenburg

Dandenburg mit 2. Zahlungen.

Ein D<sup>e</sup> rühm Kaufung. Brief

von 1500. R. g. g. betref. acc: 21:

April 1747. mit 2. Zahlungen

in 1. Couvert.

Ein Excerptum ex literis Fratris

Viennensis vom 26: July 1747.

Ein Antwortschreiben von H<sup>o</sup> =

D<sup>o</sup> Medic: Dandenburg an H<sup>o</sup> =

D<sup>o</sup> G. W. Magnus zu Ginzou

de 20: Juny 1749.

Ein Schreiben von H<sup>o</sup> = D<sup>o</sup> G. W.

Magn.

Magnum zu Ginsen von H<sup>o</sup>  
 D<sup>o</sup> von Damburg.

Ein Ditto in Ansehung paternorum  
 und besten Mattingischen  
 Leasing betol. De 17: Jun: 1750.

Ein Ditto in oben genannten Le-  
 sening betol. De 18: Jun: 1750.

Ein Note des Herrn Defuncti  
 De 13: October 1765.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

D. 4 3 = Oct. 1765.

Judaorum Medicos et carnificum  
 filios, pariter Doctores excludere  
 ex collegio meo.

---

D. 8 9 = Oct. 1765.

H<sup>l</sup> Lint pater an Ino Loring<sup>3</sup>  
 oenopola, segt mir bey unnen  
 beyten Maladie, die von 8 25<sup>h</sup>  
 Sept<sup>9</sup> anfangen, fabn no ga-  
 zusan

Das ist gar einle guta Lomide  
 fabn.

Respondi scire me hoc expertum,  
 cupereque mereri benevolentiam  
 am officis boni viri.

---

I. h. ii: Januar 1766.

Senator v. Staißbain hat ein  
Vermögen wofl von 60000. fl.  
fintestlassen. Junt ist sein  
Disposition bestanden worden.

Curatores filiorum amentium  
sind Dr. Engelhard Gl. Gnilas  
und Gl. v. Staißbain Daniel  
des Besorgers. Wird ihnen ein  
Verfall über das Vermögen  
bestanden gefallen.

an et apud me opus hoc?  
f. v. d. wofl in minimum  
Instituto abbas Ingleisum  
signi missum.

per morbum meum 1765. 25 Jan  
Sept. Frater Viennensis exsur-  
rexit et quod antea negligebat  
mox

mox perfecit additamentum  
 Instituti medici, quod 16: Dec:  
 solenne reddidi.

I. O. 19: Januar 1706.

In H<sup>o</sup>. v. Leijßner Senatoris  
Testament, In initio hujus  
 mensis, starb, stalt, das sein Winf  
faltun, soll zu dem grossen  
 Vermögen notwendig, be-  
 stalt werden.

Die Curatores filiorum  
 haben jntro sein Casum in  
 gang, soo jntro desu a part,  
 sponibon dem Monach in das  
 Curator- und Ausgaben- Winf ein  
 1706

was nicht kommt und aus-  
gegeben ist. Alle Mo-  
nate nimmst trägt es  
das Unfallten nur in  
das Haupt-Buch.

So könnte bey mir das im  
ganz besondern Medicus,  
mit gültigen seinen Lan-  
dungen, das ist im  
ganz sein und bleiben  
soll, bis an sein Ende,  
so es will

alle Einkünfte und Ausgaben  
notieren;

Wenn von allen Monaten  
das Medicorum Zusammenkunft  
ist, kann das Unfallten alle  
ordentlich in das Haupt-Buch  
wird

nicht abgeben. Walden  
Diefallter dem jährling von  
seiner Mutter ab geben gesehen  
nicht gesehen ist.







Auf Notam Substituti Fedi-  
 ci zum D<sup>r</sup> Landrathsgesam-  
 theitungs- Rath, nimm an  
 die Administration extradi-  
 t<sup>r</sup> Landrathsgesamtheitungs-  
 Raths befolgt decretiv:

Ponatur cum adjuncto ad  
 acta, und kann der D<sup>r</sup> Lan-  
 drathsgesamtheitungs- Ad-  
 ministration, wenn sie es  
 verlangt, und auf dessen  
 Rath, nimm abgesetzt mit-  
 getheilt werden.

Dec: in Sen: Scab: d 10: Jan:

1774.

Handwritten signature: Johann Christoph  
Krieger

Julius 14<sup>ten</sup>

Leipzig  
Johann Christoph Krieger





141

Wohl und Hochbedelgehore  
 Ansehungen Anst und Aussehen  
 Wohlthätigen Gutes und Wohlthätigen,  
 Tugend und Gerechtigen,  
 Ausgab und in Aussehen  
 Bürgermeistern und Rath.

In der Wohl und Hochbedelgehore (Jehre) und  
 Gerlichkeiten, wie auch Wohlthätigen Hoch  
 und Wohlweisberken haben in der Zeit in  
 der gesenswerten Memorialen von der Anstalt  
 hing und in dem nun in der saligen Herrn Dr.  
 der Senckenberg'schen öffentlichen Bürger  
 Hospital zu der Salomon'schen Bibliothek  
 nach und nach in dem nun in der  
 oben genannten Memoralen von der  
 in der saligen Herrn's Conclusem zu  
 In,

beizuführen gemaß:  
 Delle man nun von Deputa  
tis dieses Wahlm zu Wahl  
stellen anzuordnen.

Dienter dieses Ausdrucks können wir  
 in Administratoren nicht nur beurtheil  
ten, weil Wir in Instruction für  
je selbst bestimmen und nirgends  
ist zu sehen, daß in Dieser unserer  
Gründungen und besten Wahl zu  
was ist. Wir müssen also ma  
ßen, daß dieser Platz in  
dem J. 14 des Doctor Senckenbergi  
seiner Testaments am 18<sup>ten</sup> Augi  
1763 zu bestimmen Plan Prose  
clonus und Wahl stellen und even  
tuaten Coöccatoren des Wahlm  
namens des Wahl Stu  
des Wahl Stu  
primarium und des Senior  
des Wahl Stu Aus des Wahl Stu  
Wahl




Auf demselben Jahre in der Universität  
 zum öffentlichen Vortrag 1704. In der  
 Stadt nach Deputatis in der Person  
 von dem Herrn, als solchem in gewissem  
 Jahr Abjunkt nach dem Collegio me-  
 dico naturae in Synodum selbsten, und  
 wiederum in Doctor Senckenber-  
 gers (Vortrag) nach solchem Deputa-  
 tis in der Person, wie sie bei dem über  
 dem milden Vortragen-gewöhnlich  
 sind, beschreyen in dem ve-  
 nerabilen Rathe. Concluse des  
 löblichen Ausschusses über dem  
 Herrn zu Widmann Pönders gegen  
 dem Willen und Abjunkt des  
 herrlichen Herrn Pönders und  
 Herr Wohl und Gutedelgeboren  
 Gesteuerer und Herrlichster, wie  
 auch Herr und Wohlverstandi-  
 gen Herrgötter in dem selb-  
 stigen

obrig



obgleich die hiesige Inspektions-Commission  
 aufgegeben wurde, so wird  
 uns nicht ungenügend aufzukommen  
 können, wenn wir die nöthige  
 Anweisung hinsichtlich der  
 nicht nur einzunehmen sind,  
 sondern uns zugleich zu versehen  
 bitten. Hier Wohl und Hoch,  
 edelgeborenen Excellenzen und Herr-  
 lichkeiten wie auch Hoch und Wohl,  
 fürsichtiger Weisheiten gnädigen  
 und gnaden gesunden rathen  
 ungleich zu danken. Als  
 auch zum und Ansehens  
 müssen Inspektions-Commission,  
 des hiesigen Conclaves für  
 die Zukunft sein zu sein,  
 etc.

Zu pflichtigen The-  
 specul besonnen  
 etc.


 Vier Wohl und Hochbedachtene  
 Bestrengen und Herrlichkeiten  
 wie auch Gots und Vorsehung  
 eigen Weisheiten.

Von geschickten  
 D. Paulusburgische Pfingstbarinimistation  
 und in dem Namen

Johann Wolff Casper  
 M. D. & P. h. ad.



*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

11

*[Handwritten signature]*

P. 11 May 1778  
 Einem Hochbedienten und Hochweissen Rath.  
 Ad Conclusum Senatus de 30 Aprilis 1778.  
 In Sachen des Gluzigen Anwaltes  
 Juno Gille

<sup>junio</sup>  
 Dem Dr. Senckenbergischen Physikus  
 Administration.

Lectum in Senatu d. 14 May 1778 et concl. 1: ad Dominos De-  
 putatos junio Gutaystew.

N<sup>o</sup> 33.

**185.**

Das beygesetzene Beylagen Adressarium  
Zusammenfassend zusammenzufassen und die  
Hauptbestimmung genau vorzuführen circa  
ist ist.

Es scheint sehr nöthig zu seyn, das die  
Administration, in Bezug auf die  
und von deputatis in dem Rath,  
concluso vorzusatz. Nach vorführung  
Zusammenfassung mit demigen Adressarium  
Was ministerialen, sehr in dem Rath  
Zusatz sehr nöthig, und in demselben  
Hauptbestimmung, die sehr wichtig folgt, und  
weil es in dem Rath nöthig, und die  
mit dem Rath zu verfahren seyn, sehr  
für den Rath zu verfahren, und sehr wichtig  
circulare zu beschleunigen, und mit dem  
Hauptbestimmung übergeben werden  
wird.

Weg. 7 May 1758 J. H. K. S.

Ich selbst vornehmlich und Aufsatz des Sachse sehr  
angenehm und ich sehr zu vernehmen.  
wird von mir ebenfalls approbirt.

G. J. K. S.

Sehr nicht das zu zusehen  
J. K. S.

Selbst es vor den verfahren. Dr. Müllers

Ich bin oben der Meinung. Dr. Müllers  
Ich bin unglücklicher Meinung. Sehr Müllers  
Ich bin mit dem verfahren. J. K. S.





739

Wird angezeigt die Anzeigen und Anordnungen  
des Doctor Senckenbergischen  
Distrikt-Administration, de praes.  
II. huj., nebst dem darüber nachdenk-  
ten und nachstehenden Gutachten des  
Herrn Rath-Deputatorum zu dieser  
Distrikt, vorgekommen:

Dolla man, zu Einbringung  
obrigkeitlichen Geschäfts  
Mißhellen, diese = schon  
ihren ursprünglichen Form, noch  
mehr aber ihrem Sinn,  
halten nach, obgleich löbliche,  
unvermeidliche Anordnungen,  
des Doctor Senckenbergi-  
schen Distrikt-Admini-  
stration nun so mehr  
zurückgeben, als die  
unvermeidliche Ursache  
solcher Anordnungen  
J. C. S.

Jochfrivolan Maier nun  
 zum abgebrochen, mit  
 sie der Obrigkeit sich da,  
 durch mannyen zuge,  
 dungen, und fernost da,  
 nun Tugenden und  
 dem Respect des Kaths,  
 als auch selbst der Inten-  
 tion des Raths, der  
 einen zeitigen Herrn  
 nachzufolgen und ältesten  
 Herrn Syndicum, nun  
 ungen das Kaths, zu  
 Oberaufsicht, Kaufmänn-  
 Revisoren, Maysalben  
 und eventualen CoExecu-  
 toren seiner Raths sich  
 haben, und Senatus  
 istur darinnen einflussend,  
 folglich nachfolgende Fassung,  
 die

die zuehelfung von dem zu  
staude dieser dreyhung  
in Senatu zu referieren  
haben, und in solchen nach  
mit drücklicher Anordnung  
des Fundatoris, die wölfi

- " zu solentunung wölfi
- " hat, und über das jünge,
- " nach sonsten zum Deyten,
- " dieser dreyhung gemacht,
- " gemessenen Beslyße ab-
- " geschreyet, und sich in
- " Rath in besondernem Vor-
- " schlauffen bedienet
- " worden solle, si zu münd-
- lich deputiert seyt, erstens
- zu mündlich geschreyet =, am
- baust daransagten her-
- von Rath. Deputatis
- schuldigen Achtung zu
- un,

unser gütlicher einw.

den.

Conclusum in Senatu Dinstags

den 19. Maj 1778.

Insinuatum d. 22. Maj 1778.

A. A. P.